

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

alpha industrie-bedarfs GmbH

Niedesheimer Straße 26
67547 Worms – Deutschland

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der **alpha industrie-bedarfs GmbH** – nachfolgend „alpha“ – und ihren Kunden.
2. Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
3. Diese AGB gelten insbesondere für
 - Lieferungen von Waren und Komponenten
 - Regalsysteme und Behälterlösungen
 - Planungs- und Projektierungsleistungen
 - technische Berechnungen und Analysen
 - Prüf- und Inspektionsleistungen
 - technische Dokumentationen
 - sonstige Serviceleistungen.
4. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden.

§ 2 Battle-of-Forms / Vorrang unserer Bedingungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich.
2. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.
3. Dies gilt auch dann, wenn alpha
 - Bestellungen entgegennimmt
 - Lieferungen ausführt
 - Zahlungen entgegennimmt
 - oder sonstige Leistungen erbringt,

ohne den Bedingungen des Kunden ausdrücklich zu widersprechen.

4. Geschäftsbedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn sie
 - in Bestellungen
 - Einkaufsbedingungen
 - Lieferabrufen
 - Rahmenverträgen
 - SAP-Systemen
 - E-Procurement-Portalen
 - Lieferantenplattformen

enthalten sind.

5. Selbst wenn alpha auf Dokumente Bezug nimmt, die Geschäftsbedingungen des Kunden enthalten, liegt darin **kein Einverständnis mit deren Geltung**.
6. Einkaufsbedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn alpha ihrer Geltung **ausdrücklich schriftlich zustimmt**.
7. Maßgeblich für den Vertragsinhalt ist ausschließlich die **schriftliche Auftragsbestätigung von alpha**.

§ 3 Vertragsschluss

1. Angebote von alpha sind freibleibend und unverbindlich.
2. Bestellungen von Artikeln und Stücklisten können erfolgen:
 - über das System **AlphaSYS**
 - auf Grundlage eines Angebotes
 - im Rahmen eines Rahmenvertrages.
3. Ein Vertrag kommt erst durch **schriftliche Auftragsbestätigung von alpha** zustande.
4. Technische Änderungen bleiben vorbehalten, soweit sie für den Kunden zumutbar sind.

§ 4 Leistungsumfang

1. Der Leistungsumfang ergibt sich aus der jeweiligen Auftragsbestätigung.
2. alpha erbringt insbesondere
 - Lieferungen technischer Komponenten
 - Planungs- und Projektierungsleistungen
 - statische Berechnungen
 - technische Analysen
 - Inspektions- und Prüfleistungen
 - Audits
 - technische Dokumentationen
 - sonstige Leistungen nach Beauftragung durch den Kunden
3. Zusätzliche Leistungen werden gemäß der jeweils gültigen **Service Price List** berechnet.
4. Kostenpflichtige Leistungen können insbesondere sein
 - statische Berechnungen
 - Frequency Calculations
 - Support Reactions
 - Welding Books
 - PQMP / PQP
 - EOMR
 - FAT-Tests
 - Inspektionen und Audits.

§ 5 Preise

1. Alle Preise verstehen sich **netto**. Soweit gesetzlich Umsatzsteuer anfällt, wird diese in der jeweils gesetzlichen Höhe zusätzlich berechnet. Bei steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen oder Ausfuhrlieferungen wird keine deutsche Umsatzsteuer berechnet, **sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen und vom Kunden die erforderlichen Nachweise rechtzeitig beigebracht werden.**
2. Sofern nicht anders vereinbart, gilt Lieferung **ab Werk (EXW, Incoterms® 2020 bzw. in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültigen Fassung).**
3. Zusätzlich berechnet werden insbesondere
 - Verpackung
 - Transport
 - Exportdokumente
 - Sonderprüfungen
 - technische Dokumentationen.
4. Preisänderungen bleiben vorbehalten bei
 - erheblichen Rohstoffpreisänderungen
 - Wechselkursschwankungen
 - erheblichen Änderungen von Energie- und/oder Transportkosten.

§ 6 Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen sind innerhalb von **30 Tagen netto** zahlbar.
2. Bei internationalen Geschäften kann **Vorkasse verlangt werden.**
3. alpha ist berechtigt, Lieferungen von
 - Vorauszahlungen
 - Kreditlimits
 - Sicherheitenabhängig zu machen.
4. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen nach § 288 BGB berechnet.

§ 7 Lieferung

1. Lieferfristen gelten nur, wenn sie ausdrücklich bestätigt wurden.
2. Lieferfristen beginnen erst nach
 - Eingang vereinbarter Zahlungen
 - Klärung aller technischen Details
 - Bereitstellung erforderlicher Unterlagen.
3. Teillieferungen sind zulässig.

§ 8 Gefahrübergang

Die Gefahr geht spätestens mit Übergabe der Ware an den Transporteur auf den Kunden über.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen Eigentum von alpha.
2. Der Kunde darf die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterveräußern.
3. Der Kunde tritt bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung an alpha ab.
4. alpha nimmt diese Abtretung an.
5. Bei Zahlungsverzug ist alpha berechtigt, die Ware zurückzufordern.

§ 10 Untersuchungspflichten / Mängel

1. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen, soweit dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist.
2. Zeigt sich ein Mangel, so ist dieser unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
3. Unterlässt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung oder Mängelanzeige, gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
4. Zeigt sich ein solcher Mangel später, ist die Anzeige unverzüglich nach Entdeckung zu machen.
5. Im Übrigen gilt § 377 HGB.

§ 11 Gewährleistung

1. Bei berechtigten Mängeln erfolgt nach Wahl von alpha
 - Nachbesserung oder
 - Ersatzlieferung.
2. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde
 - den Kaufpreis mindern oder
 - vom Vertrag zurücktreten.

§ 12 Haftung

1. alpha haftet unbeschränkt
 - a) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von alpha, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet alpha nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
3. Die Haftung ist auf den **typisch vorhersehbaren Schaden** begrenzt.
4. Eine Haftung für
 - entgangenen Gewinn
 - Produktionsausfall
 - mittelbare Schäden (wie z. B. Montageverzögerungen) ist ausgeschlossen.

§ 13 Produkthaftung

Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

alpha unterhält eine entsprechende Betriebshaftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherung.

§ 14 Exportkontrolle

1. Lieferungen erfolgen nur vorbehaltlich geltender Exportkontrollvorschriften.
2. Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung aller Export- und Sanktionsvorschriften.

§ 15 Software

1. Bei Nutzung von **AlphaSYS oder Service-Apps** erhält der Kunde ein einfaches Nutzungsrecht.
2. Eine Weitergabe oder Vervielfältigung der Software ist unzulässig. Einzellizenzen dürfen jedoch innerhalb eines Kunden mehrfach genutzt werden
3. Alpha haftet nicht für durch die Installation oder den Betrieb der Software entstandene Schäden

§ 16 Annahmeverzug / Nichtabholung / Lagerkosten

1. Nimmt der Kunde die vertragsgemäß zur Abholung, Auslieferung oder zum Versand bereitgestellte Ware nicht zum vereinbarten Termin oder nicht innerhalb einer von alpha gesetzten angemessenen Frist ab, gerät er in Annahmeverzug. Das gleiche gilt, wenn der Kunde eine Lieferverzögerung schuldhaft verursacht hat.
2. Befindet sich der Kunde im Annahmeverzug, ist alpha berechtigt, die Ware auf Gefahr und Kosten des Kunden einzulagern oder bei einem Dritten einlagern zu lassen.
3. Für die Einlagerung durch alpha kann alpha ab Eintritt des Annahmeverzugs **Lagerkosten in Höhe von 0,5 % des Nettoauftragswerts der betroffenen Ware je angefangene Woche**, höchstens jedoch **5 % des Nettoauftragswerts pro Monat**, berechnen.
4. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass alpha kein oder ein wesentlich geringerer Schaden bzw. Aufwand entstanden ist. alpha bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

5. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von alpha, insbesondere auf Ersatz zusätzlicher Mehraufwendungen, Schadensersatz sowie die Rechte aus §§ 304 BGB, 373 HGB, bleiben unberührt.

§ 17 Vertraulichkeit

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche technischen und kaufmännischen Informationen vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für die Zeit nach Vertragsbeendigung.

§ 18 Gerichtsstand / Recht

1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
2. Das **UN-Kaufrecht (CISG)** ist ausgeschlossen.
3. Gerichtsstand ist **Worms**.

§ 19 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Worms, den 17.03.2026